Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/636

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 68030 — 6071/72

Bonn, den 18. September 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

a) den Entwurf einer Verordnung Nr. ...... zur Durchführung periodischer Lohnerhebungen im verarbeitenden Gewerbe

b) eine Aufzeichnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die EWG-Kommission hat unter Hinweis auf Artikel 213 des EWG-Vertrages dem Rat vorgeschlagen, die von ihr im Entwurf vorgelegte Verordnung zu erlassen. Sie wünscht, daß der Rat den Entwurf dieser Verordnung bald genehmigt, damit sie mit den Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung der „Erhebung 1963" auf der Grundlage der Zahlenwerte für 1962 noch vor Ende des laufenden Jahres beginnen kann. Es ist daher anzunehmen, daß die Verordnung noch im Laufe des Septembers vom Ministerrat verabschiedet werden wird.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
KOMMISSION

V/KOM (62) 182. endg.
Brüssel, den 25. Juli 1962
Orig.: F

Erhebungen über die Löhne in den Industrien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1962, 1963 und 1964

(Entwurf einer durch den Rat auf der Grundlage des Artikels 213 EWGV zu erlassenden Verordnung)

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

Entwurf
Verordnung Nr. ...... zur Durchführung periodischer Lohnerhebungen im verarbeitenden Gewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

gestützt auf den Vertrag und insbesondere auf Artikel 213 und in Erwägung folgender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122 obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse und die Lohnentwicklung in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über die Arbeitnehmereinkommen, unterrichtet sein.

Die in den sechs Ländern verfügbaren statistischen Werte stellen keine brauchbare Vergleichsbasis dar; infolgedessen müssen Erhebungen an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und auch einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Eine periodische Wiederholung der ersten drei, in Anwendung der Verordnungen Nr. 10, 14 und 28 des Rates auf der Grundlage des statistischen Materials der Jahre 1959, 1960 und 1961 durchgeführten Erhebungen ist das beste Mittel, die Lohnverhältnisse und die Lohnentwicklung im verarbeitenden Gewerbe kennenzulernen; diese drei Erhebungen haben den größten Teil des verarbeitenden Gewerbes in den sechs Staaten der Gemeinschaft erfaßt.

Eine Periodizität von drei Jahren kann als die günstigste angesehen werden, da sie ausreicht, die tatsächliche Lohnentwicklung ohne zu große nachteilige zeitliche Lücken widerzuspiegeln und außerdem die Unannehmlichkeiten materieller Art umgeht, die eine kürzere Periodizität für die Unternehmen und die statistischen Ämter mit sich bringen würde.

Es ist zweckmäßig, die Möglichkeit offen zu lassen, in Zukunft den Anwendungsbereich der Erhebungen zu ändern, sofern dies aus technischen Gründen notwendig erscheint —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission führt regelmäßig Erhebungen über die Arbeitskosten und Einkommen der Arbeiter in denjenigen Zweigen des verarbeitenden Gewerbes durch, die in den Jahren 1960, 1961 und 1962 gemäß den Verordnungen Nr. 10, 14 und 28 des Rates in die Erhebungen über die statistischen Werte für die Jahre 1959, 1960 und 1961 einbezogen worden waren; die Erhebungen werden erstmals in den Jahren 1963, 1964 und 1965 auf der Grundlage des statitischen Materials des jeweils vorangegangenen Jahres durchgeführt und danach alle drei Jahre wiederholt.

Artikel 2

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in den Anhängen I, II und III zu dieser Verordnung aufgeführten Zweige des verarbeitenden Gewerbes sind verpflichtet, auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung für jeweils das volle Jahr in dreijährigen Abständen gemäß Artikel I die für die Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Ange-

stellte) und des Einkommens der Arbeiter erforderlichen Auskünfte zu erteilen; das Nähere regeln die nachstehenden Bestimmungen.

Falls es technische Gründe notwendig erscheinen lassen, ändert die Kommission unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten das Verzeichnis der in den Anhängern aufgeführten Industriezweige.

Die Erhebungen erstrecken sich auf alle Unternehmen oder Niederlassungen, die im Durchschnitt des jeweiligen Jahres in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Italien und in den Niederlanden mindestens fünfzig Arbeitnehmer und in Luxemburg mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Artikel 3

Es sind zu erfassen:

1. die Lohnkosten und die Lohnnebenkosten, insbesondere die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistungen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern.

2. die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zur sozialen Sicherheit einschließlich der von den Arbeitgebern freiwillig übernommenen Beitragsanteile der Arbeitnehmer;

3. die Zahl der in den Unternehmen oder Niederlassungen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer;

4. die geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer und die dafür gewährte Bezahlung.

Artikel 4

Die Auskünfte werden durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten aufgestellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebungen. Sie setzt ferner in der gleichen Weise die Zeitpunkte für Beginn und Abschluß der Erhebungen sowie die Fristen für die Beantwortung der Fragebogen fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 5

Die Kommission ersucht die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten, die Auskünfte einzuholen und aufzubereiten. Die nach Industriezweigen geordneten Gesamtergebnisse der Erhebungen werden der Kommission, unter Ausschluß aller Einzelauskünfte, übermittelt.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebungen erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1, insbesondere die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 7

Soweit diese Verordnung nicht anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebungen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 8

Die in den Mitgliedstaaten durch die Erhebungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang I

Industriezweige	Nummern des Systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Zuckerindustrie	207
2. Brauerei und Mälzerei	213
3. Wollspinnerei und -weberei	Teil von 232
4. Baumwollspinnerei und -weberei	Teil von 233
5. Chemiefasererzeugung	303
6. Herstellung von Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe	271
7. Chemische Industrie (ohne die Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse)	Teil von 31
8. Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse	Teil von 31
9. Gummiverarbeitung	Teile von 301 und 31
10. Herstellung von Zement	Teil von 334
11. Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik	Teil von 333
12. Herstellung von Werkzeugmaschinen	Teil von 369
13. Elektrotechnische Industrie	37
14. Schiffbau, Schiffreparatur und -instandhaltung	381
15. Herstellung von Personen- und Lastkraftwagen	Teil von 383

Anhang II

Industriezweige	Nummern des Systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Schokoladen-, Konfekt- und Keksindustrie	208 und Teil von 206
2. Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven	203
3. Nährmittelherstellung	Teil von 209
4. Herstellung von Lederschuhen	Teil von 241
5. Furnier-, Sperrholz- und Holzfaserwerke	252
6. Herstellung von Holzmöbeln	26
7. Herstellung von Glas und Glaswaren	332
8. Feinmechanik und Optik	392, 393 sowie Teile von 369 und 391

Anhang III

Industriezweige	Nummern des Systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Fleischverarbeitung und Herstellung von Fleischkonserven	Teil von 201
2. Fischverarbeitung und Herstellung von Fischkonserven	Teil von 204
3. Wirkerei und Strickerei	237
4. Bekleidungsindustrie (Männer, Frauen, Knaben, Mädchen)	Teil von 243
5. Papierverarbeitung; Herstellung von Artikeln aus Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe	272
6. Druckereigewerbe	Teil von 280
7. Herstellung, Zurichtung und Veredelung von Leder	291
8. Kunststoffverarbeitung	302
9. Herstellung von Ziegeleierzeugnissen	331
10. NE-Metallerzeugung und -bearbeitung	344
11. Herstellung von Metallerzeugnissen	Teil von 35
12. Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern	361
13. Luftfahrzeugbau und -reparatur	386

Aufzeichnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Entwurf einer Verordnung Nr. .... zur Durchführung periodischer Lohnerhebungen im verarbeitenden Gewerbe

Die EWG-Kommission benötigt zur Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialpolitik (Artikel 2, 3, 117, 118, 120 und 122 des Vertrages) zuverlässige und vergleichbare Angaben über die Arbeitskosten und die Arbeitnehmereinkommen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund des Artikels 213 des EWG-Vertrages kann die Kommission zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Einkünfte einholen. Der Rahmen und die näheren Bestimmungen hierfür werden vom Rat festgelegt. Diese Rahmenbestimmungen sind bisher vom Rat noch nicht erlassen worden. Deshalb soll im vorliegenden Falle die Rechtsgrundlage für die vorgesehenen drei Erhebungen durch eine besondere Verordnung geschaffen werden.

Die Kommission hat bereits drei Erhebungen über die Arbeitskosten und Arbeitnehmereinkommen durchgeführt oder vorbereitet: Eine erste auf Grund der Verordnung Nr. 10 vom 25. August 1960 in 14 Industriezweigen auf der Grundlage des Zahlenmaterials des Jahres 1959, eine zweite auf Grund der Verordnung Nr. 14 vom 24. Juli 1961 auf der Grundlage des Zahlenmaterials des Jahres 1960 in 8 Industriezweigen und eine dritte gemäß der Verordnung Nr. 28 vom 14. Mai 1962 für das Jahr 1961 in weiteren 13 Industriezweigen. Mit der zuletzt genannten Erhebung wurde die erste Reihe der Lohnerhebungen abgeschlossen.

Die Ergebnisse der ersten Erhebung sind durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden. Die Ergebnisse der zweiten Erhebung werden z. Z. vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ausgewertet. Die dritte Erhebung hat kürzlich begonnen.

Nunmehr plant die EWG-Kommission, künftig in dreijährigen Abständen Erhebungen über die Arbeitskosten und Arbeitnehmereinkommen in den einzelnen Zweigen der Industrie durchzuführen, welche die drei ersten Erhebungen wiederholen, und zwar erstmals für die Jahre 1963, 1964 und 1965 jeweils auf der Grundlage der statistischen Angaben für das vorangegangene Jahr. Erst die Ergebnisse dieser Erhebungen würden es erlauben, auch die zeitliche Entwicklung der Lohnverhältnisse in der Gemeinschaft zu verfolgen.

Ebenso wie in den früheren Erhebungen sollen außer den Löhnen auch die Lohnnebenkosten, d. h. insbesondere die Aufwendungen der Arbeitgeber für die soziale Sicherheit und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern ermittelt werden. Ferner ist die Zahl der in den Unternehmen oder Niederlassungen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer sowie die geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer und die dafür geleistete Bezahlung festzustellen.

Die Verordnung legt in der gleichen Weise wie die früheren Verordnungen den Kreis der Auskunftspflichtigen, das Programm und die Art der Erhebung fest. Die Erhebungen sollen sich auf alle Unternehmen oder Niederlassungen erstrecken, die im Durchschnitt des jeweiligen Jahres mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt haben. Die Durchführung und Aufbereitung der Erhebung liegt in den Händen der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten. Diese teilen gemäß Artikel 5 des Entwurfs der Kommission die nach Industriezweigen geordneten Gesamtergebnisse unter Ausschluß aller Einzelauskünfte mit.

Diese Maßnahme soll das Geheimhaltungsprinzip sicherstellen (vgl. § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 BGBl. I S. 1315).

Artikel 6 Abs. 2 bestimmt, daß für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Geheimhaltungsprinzip die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche statistische Erhebungen gelten sollen. Damit ist von der Kommission einem schon bei der Beratung der Verordnung Nr. 28 geäußerten Wunsch der Bundesregierung erneut entsprochen worden, so daß die von ihr bei der Behandlung der ersten beiden Verordnungen geäußerten rechtsförmlichen Bedenken gegen die Wahl der Rechtsform einer Verordnung anstelle einer Richtlinie entfallen können.

Die für die Durchführung der Erhebungen notwendigen Mittel, die von der EWG-Kommission getragen werden, müssen noch in die Haushaltspläne des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften für die Jahre 1962, 1963 und 1964 eingestellt werden.

Durch die von der EWG angeordnete Statistik entsteht keine Überschneidung mit der deutschen Lohnstatistik.